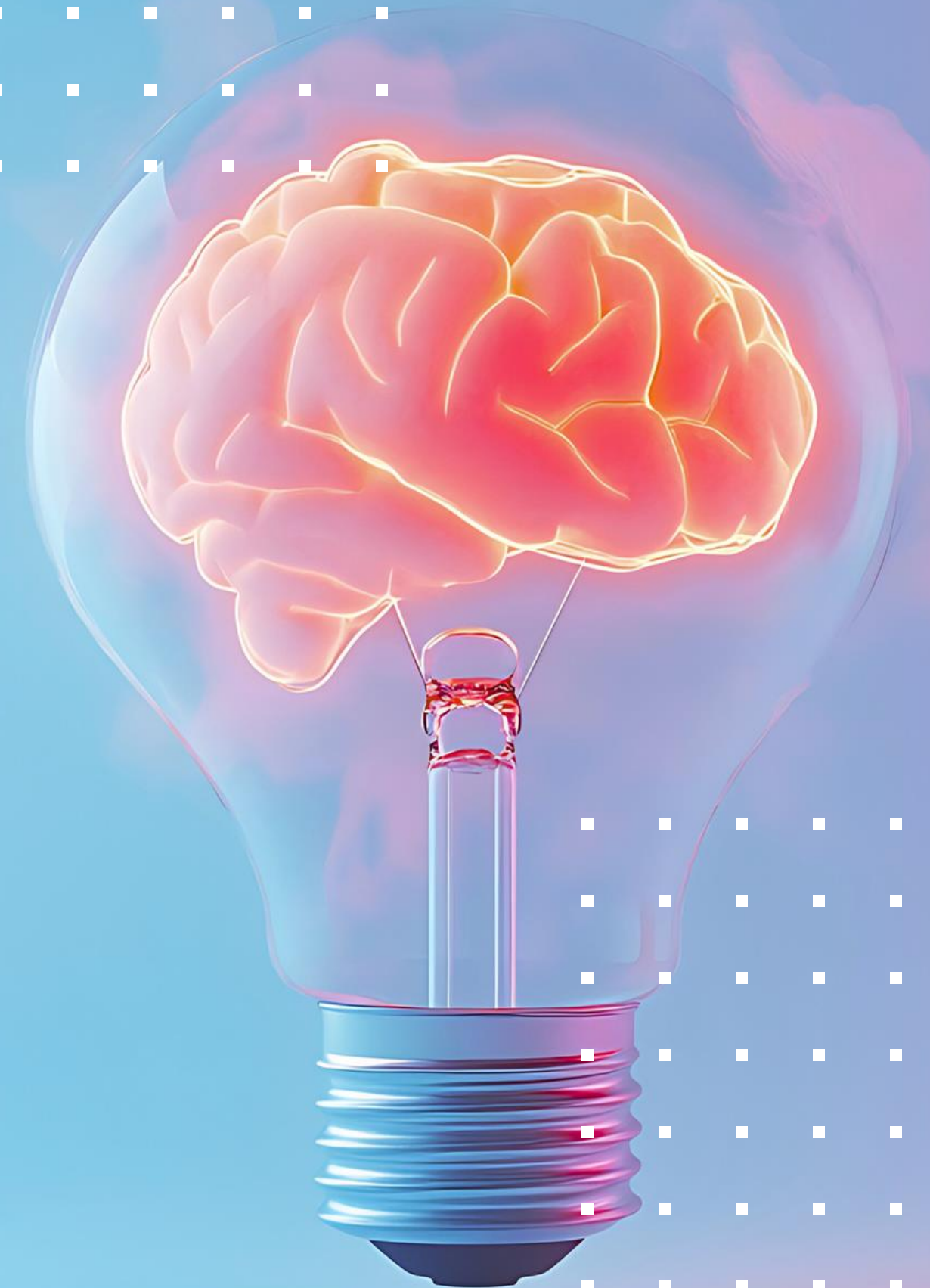


Geistiges Eigentum

In der Präsentation “Einführung in den Technologietransfer an der Universität Heidelberg” wurde bereits der Hintergrund des Technologietransfers und die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Universität als Arbeitgeberin sowie die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert.

In der vorliegenden Präsentation richten wir unser Augenmerk auf den zentralen Aspekt des Technologietransfers: das geistige Eigentum. Die folgenden Folien bieten eine Einführung in die Formen von gewerblichen Schutzrechten von geistigem Eigentum und deren jeweiligen Besonderheiten, um den Forschenden an der Universität Heidelberg einen fundierten ersten Einstieg in dieses Thema zu ermöglichen.



Übersicht

1 Geistiges Eigentum

Definition, Zielsetzungen und Relevanz.

2 Gewerbliche Schutzrechte (IPR)

Definition, Formen sowie deren spezifische Inhalte und Zielsetzungen.

4 Erfindung und Patent

Patentanmeldung: Verfahren, Schutzzumfang und Schutzdauer, Patenttypen.

6 Werk und Urheberrecht

Definition, rechtliche Grundlagen sowie spezifische Inhalte und Zielsetzungen.

10 Daten / biologisches Material

Gewerbliche Schutzrechte im Bereich von Daten und biologischem Material, Anwendungsbeispiele.

11 Gebrauchsmuster

Verfahren, Schutzzumfang und –dauer.

12 Geschäftsgeheimnis / Know-How

Verfahren, Schutzzumfang und –dauer.

13 Halbleiterschutz

Verfahren, Schutzzumfang und –dauer.

14 Marke, Design, Sortenschutz

Verfahren, Schutzzumfang und –dauer sowie weiterführende Links.

17 Weiterführende Links

Verweis auf weiterführende Informationen rund um die Themen geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte.

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum (Intellectual Property, kurz: IP) bezeichnet das immaterielle Vermögensrecht, das aus kreativer, innovativer und intellektueller Leistung hervorgeht. Es stellt das schützenswerte Ergebnis unterschiedlicher geistiger Prozesse dar, an denen entweder Einzelpersonen oder mehrere Akteur:innen gemeinsam beteiligt sind. Geistiges Eigentum umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Ergebnisse, die durch individuelle Schöpfung und geistige Leistungen entstehen.

Hierzu zählen beispielsweise technische Erfindungen wie z. B. neue Diagnoseverfahren in der Medizin, die Struktur von Computerchips, computer-implementierte Erfindungen wie Softwarecodes, aber auch Texte, wissenschaftliche Publikationen oder auch Kunstwerke wie Skulpturen oder Gemälde (Quellen: Gabler Wirtschaftslexikon; DPMA).



Gewerbliche Schutzrechte

Geistiges Eigentum kann von erheblichem wirtschaftlichen Wert sein. Es ist daher von Vorteil, geistiges Eigentum vor unerwünschter Nachahmung zu schützen. Gewerbliche Schutzrechte (Intellectual Property Rights, kurz: IPR), wie unter anderem Patente, gewährleisten die Exklusivität der geistigen Schöpfung: der oder die Inhaber:in des Schutzrechtes entscheidet allein, wer, wann und in welchem Umfang das gewerblich geschützte geistige Eigentum nutzen darf.

Der oder die Inhaber:in des gewerblichen Schutzrechts hat dementsprechend das ausschließliche Recht, über die Verwertung des geistigen Eigentums zu bestimmen und Dritten die Nutzung zu untersagen. (Quelle: [DPMA](#))

In allen Fällen von wirtschaftlich potenziell relevantem geistigen Eigentum ist es als Angestellte:r der Universität Heidelberg erforderlich, das Forschungsergebnis offiziell bei der Universität Heidelberg ([Dezernat 6.1](#)) zu melden, um die rechtliche Lage zu klären und mögliche Verwertungsoptionen zu prüfen. Im Folgenden präsentieren wir Ihnen die häufigsten Formen geistigen Eigentums sowie die entsprechenden gewerblichen Schutzrechte.

Erfindung und Patent

Ein Patent gewährt den gewerblichen Schutz für das geistige Eigentum an einer technischen Erfindung. Patentierbar ist eine Erfindung, wenn sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und industriell anwendbar ist. Eine Lösung gilt als neu, wenn sie bislang nicht veröffentlicht wurde. Sie ist als erfinderisch einzustufen, wenn sie sich signifikant vom Stand der Technik abhebt. Zudem ist die Lösung als industriell anwendbar zu betrachten, wenn ihre technische Umsetzbarkeit durch nachweisbare und belegbare Daten bestätigt wird (Quelle: DPMA).

Ein Patent ist beim zuständigen Patentamt zu beantragen und wird nach eingehender Prüfung üblicherweise für eine Schutzdauer von 20 Jahren erteilt.

Beispiele für patentierbare Erfindungen sind unter anderem:

- Gewebe aus dem 3D-Drucker
- Nanopartikel für eine gezielte Medikamentenabgabe
- Neue Methoden zur Erstellung hochauflösender Bilder

Computerimplementierte Erfindungen erfüllen neben den drei zuvor genannten Voraussetzungen eine zusätzliche Anforderung für die Erteilung eines Patentschutzes, die sogenannte Technizität. Dabei muss die Lösung durch den Einsatz eines Computerprogramms eine technische Wirkung erzielen (Quelle: DPMA).

Verschiedene Patenttypen

Wie bereits auf der vorhergehenden Folie erläutert, schützen Patente unterschiedliche Arten von Erfindungen, von technischen Lösungen bis hin zu Designs. Diese Übersicht zeigt die wichtigsten Patenttypen und ihre Einsatzbereiche.

Vorrichtungspatente

Schutz für neue Maschinen, Apparate oder technische Vorrichtungen.

Anwendungspatente

Schutz für neue Verwendungen bekannter Stoffe oder Verfahren in einem neuen technischen Zusammenhang.

System- und Kombinationspatente

Schutz für die Kombination mehrerer bekannter Elemente zu einem neuen System mit neuer Funktion.

Produktpatente

Schutz für neue, konkret hergestellte Produkte (z.B. technische Bauteile, elektronische Geräte).

Computerimplementierte Erfindungen

Patente auf technische Lösungen, die durch Software realisiert werden, sofern sie einen technischen Beitrag leisten.

Stoffpatente

Schutz neuer Substanzen, insb. medizinisch wirksamer Compounds oder chemischer Stoffe.

Werk und Urheberrecht

Ein Werk im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes ist eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 UrhG). Solche können im Allgemeinen auf den Gebieten der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst geschaffen worden sein, beispielhaft werden genannt Sprachwerke (das sind Schriftwerke, gesprochene Werke wie Reden und Podcasts, Computerprogramme), Musikwerke, pantomimische Werke einschließlich Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art.

Die wichtigsten Merkmale eines urheberrechtlich geschützten Werkes sind die persönliche Schöpfung durch einen Menschen und die Schöpfungshöhe. Werke, die durch Maschinen oder Algorithmen geschaffen wurden, sind nicht durch das Urheberrecht geschützt. Die Schöpfungshöhe misst sich an der Individualität der Urheberin oder des Urhebers, die im Werk zum Ausdruck kommt. Bei wissenschaftlichen Werken wird dieses Kriterium so gut wie nie in Zweifel gezogen.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem Schutzrecht des Urheberrechts und dem Schutzrecht des Patenten ist, dass das Urheberrecht keiner Eintragung und Prüfung bedarf. Es entsteht zusammen mit der Schöpfung des Werkes automatisch.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Anwendungsbereich und Rechte des Arbeitgebers

Diese Folie vermittelt den Anwendungsbereich des Urheberrechts für typischerweise an der Universität Heidelberg entstandene Werke und beleuchtet insbesondere das Recht des Arbeitgebers an Werken, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstehen.

Anwendungsbereich §§ 2, 4

Der Anwendungsbereich umfasst schriftliche Werke, Computerprogramme, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, Datenbanken sowie weitere Schutzgegenstände. Gemeinsam ist all diesen Werken das Erfordernis einer individuellen, schöpferischen geistigen Leistung.

Rechte des Arbeitgebers §§ 43, 69b

Bei Computerprogrammen, die als Pflichtwerke im Rahmen der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung entstehen, erhält der Arbeitgeber das ausschließliche Verwertungsrecht. Bei Sammelwerken und Datenbankwerken erwirbt der Arbeitgeber die erforderlichen Nutzungsrechte, soweit sie zur Erfüllung seiner dienstlichen oder geschäftlichen Zwecke notwendig sind (siehe nächste Folie).

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Computerprogramme, Datenbankwerke und Sammelwerke

Auf dieser Seite wird erläutert, wie Computerprogramme, Datenbankwerke und Sammelwerke im rechtlichen Kontext definiert sind und welche Anforderungen für ihren urheberrechtlichen Schutz bestehen.

Computerprogramm § 69

Ein Computerprogramm entsteht im Rahmen der geschuldeten Arbeitsleistung und wird vom Arbeitgeber in Auftrag gegeben (sogenanntes Pflichtwerk). Bei wissenschaftlichem Personal gilt dies insbesondere, wenn das Programm im Zusammenhang mit einem Drittmittelprojekt entwickelt wurde.

Sammelwerk und Datenbankwerk §§ 4, 87a

Sammelwerke sind Datensammlungen, die durch die individuelle Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Datenbankwerke hingegen sind strukturierte Datensammlungen, die durch ihre Durchsuchbarkeit sowie den erheblichen Einsatz von Arbeitskraft und finanziellen Mitteln gekennzeichnet sind.

Urheberrecht

Software/Computerprogramm/Künstliche Intelligenz

Die Innovation besteht primär aus Quellcode und löst kein technisches Problem mittels technischer Mittel.

Bezüglich einer trainierten künstlichen Intelligenz (KI) besitzen die Forschenden in der Regel kein eigenes Urheberrecht, da die untrainierte KI häufig unter einer Open-Source-Lizenz heruntergeladen wurde.

Das Training der KI stellt keine eigenständige schöpferische Leistung dar. Allerdings können die verwendeten Trainingsdaten urheberrechtlich geschützt sein.

Daten und biologisches Material

Daten und biologisches Material können ebenfalls wertvolles geistiges Eigentum darstellen. Die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet sich häufig komplex und zeitintensiv, beispielsweise bei der Identifikation sämtlicher Autor*innen einer Datenbank oder der Überprüfung der Einwilligungserklärungen von Patient*innen. Nichtsdestotrotz erweist sich eine sorgfältige Prüfung in vielen Fällen als lohnenswert. Schutz durch das Urheberrecht kann bestehen für:

- Datensammlungen, die durch eine **kreative Anordnung, Spezifikation oder Annotation der Daten** gekennzeichnet sind und deshalb ein geistiges Eigentum darstellen oder
- für Datensammlungen, deren Erstellung zwar keine kreative Leistung und damit kein geistiges Eigentum darstellt, aber eine **erhebliche Investition** erfordert hat. Dann wird die Investition mit einem gewerblichen Schutzrecht geschützt.

Neues biologisches Material, wie beispielsweise eine Zelllinie, ein Antikörper oder eine antigene Maus, kann sowohl durch Patentschutz als auch durch den Schutz als Geschäftsgeheimnis abgesichert werden.

Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist ein Schutzrecht für technische Erfindungen mit einer geringeren erfinderischen Höhe als beim Patent. Es schützt technische Lösungen oder Verbesserungen bestehender Produkte oder Verfahren.

Die Anmeldung des Gebrauchsmusters erfolgt beim Patentamt, wobei keine eingehende Prüfung von Neuheit und erfinderischer Leistung erforderlich ist.

Der Schutz entsteht mit der Eintragung und gilt in der Regel für eine Dauer von 10 Jahren.

Das Gebrauchsmuster stellt eine schnellere und kostengünstigere Alternative zum Patent dar, bietet jedoch nicht den umfassenden und langfristigen Schutz eines Patents.

Es eignet sich insbesondere für Innovationen mit kurzer Marktlebensdauer oder als ergänzender Schutz neben einem Patent.

Geschäftsgeheimnis/ Know-how

Ein Geschäftsgeheimnis ist eine nicht öffentlich zugängliche Information, die einem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt wird. Beispiele hierfür sind technische Daten und Formeln, Herstellungsverfahren, Kundenlisten oder Marketingstrategien.

Im Allgemeinen handelt es sich dabei um spezialisiertes Fachwissen, das nicht veröffentlicht oder frei verfügbar ist und einen wirtschaftlichen Mehrwert bietet, etwa ein Herstellungsverfahren, das effizienter ist oder bessere Ergebnisse erzielt als herkömmliche Verfahren.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entsteht und bleibt nur durch konsequent umgesetzte und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, wie etwa Vertraulichkeitsvereinbarungen oder Berechtigungsmanagement. Eine formale Registrierung, beispielsweise bei einer Behörde, ist hierfür nicht erforderlich.

Halbleiterschutz

Der Halbleiterschutz ermöglicht den Schutz eines neuen Layouts (Topografie) integrierter Schaltkreise.

Dabei umfasst der Schutz die dreidimensionale Anordnung der elektrischen Schaltkreise auf einem Halbleiterchip.

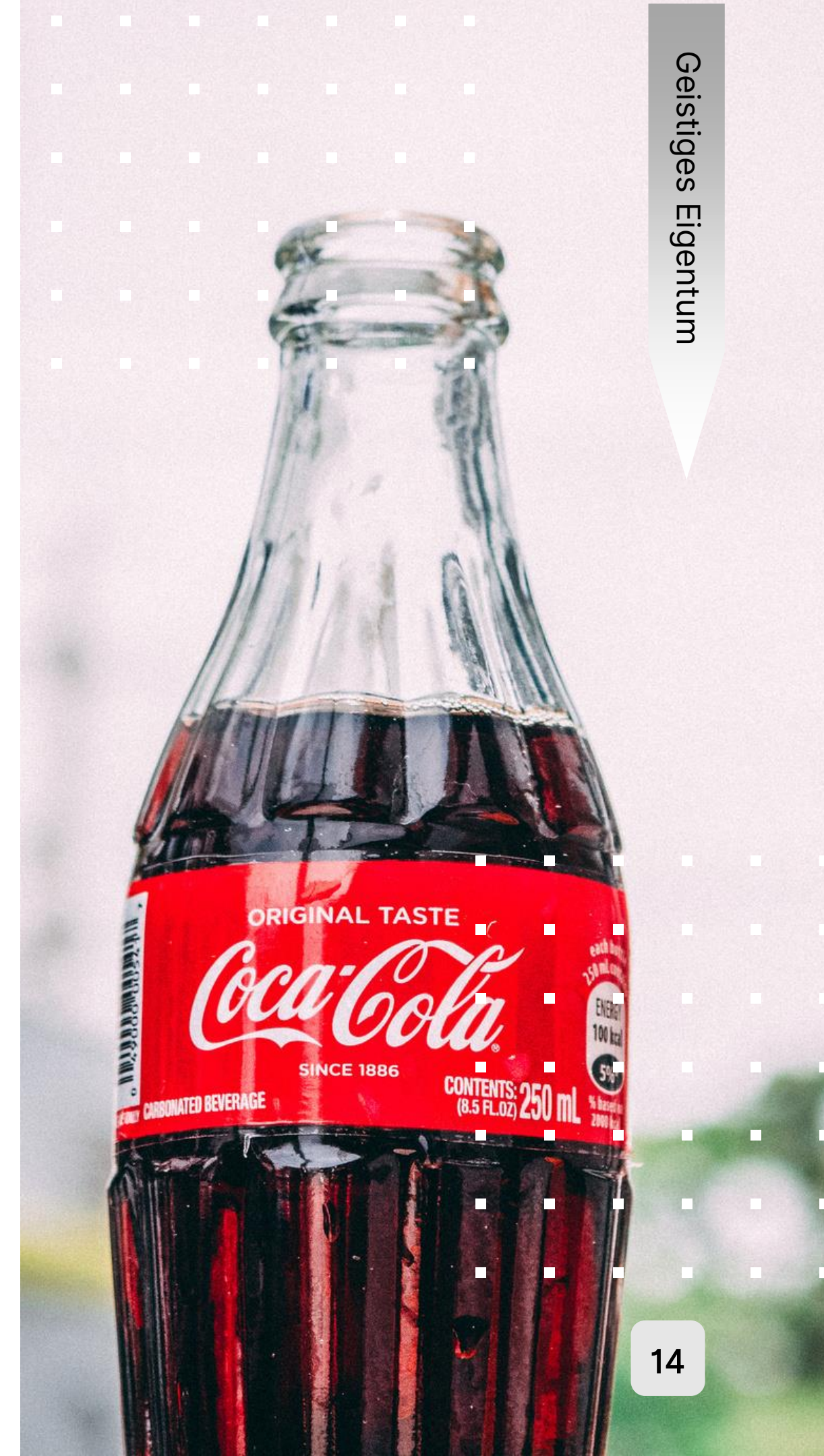
Die Anmeldung des Halbleiterschutzes erfolgt beim zuständigen Patent- und Markenamt und wird für eine Dauer von bis zu 10 Jahren gewährt.

Marke

Eine Marke schützt kennzeichnende Schriftzüge und/oder Grafiken, die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Dazu zählen beispielsweise Namen, Logos, Slogans, Farben oder Kombinationen dieser Elemente.

Marken dienen dem Schutz vor Nachahmung, da bei unbefugter Nutzung rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Der Markenschutz wird durch die Eintragung beim zuständigen Markenamt erlangt. Er ist üblicherweise auf bestimmte Waren- oder Dienstleistungsbereiche beschränkt, erlischt bei Nichtnutzung und muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden.



Design/Geschmacksmuster

Ein Design beziehungsweise Geschmacksmuster schützt das äußere Erscheinungsbild eines Produkts, insbesondere dessen visuelle Gestaltung. Hierzu zählen Formen, Farben, Linien, Konturen sowie Oberflächenstrukturen.

Beispiele hierfür sind Produktformen wie Flaschen oder Fahrzeuge, Details von Handykameras, Gehäusedesigns von Smartphones oder Möbelgestaltungen.

Ziel des Designschutzes ist es, Nachahmer:innen davon abzuhalten, optisch ansprechende und damit marktattraktive Produkte unbefugt zu vertreiben.

Der Schutz wird durch Eintragung beim zuständigen Designamt erlangt und kann bis zu 25 Jahre bestehen, mit der Möglichkeit der Verlängerung jeweils um weitere fünf Jahre.



Sortenschutz

Über den Sortenschutz können neu entwickelte Pflanzensorten geschützt werden, sofern diese neu, eigenständig und unterscheidbar sind. Beispiele hierfür sind neue, schädlingsresistente Getreidesorten, klimaangepasste Apfelsorten oder ertragreichere Weinreben.

Der Schutz wird beim Bundessortenamt beantragt und gilt in der Regel für eine Dauer von 25 Jahren. Dem Inhaber der Schutzrechte wird das exklusive Recht eingeräumt, die geschützte Sorte zu vermehren und zu vermarkten.

Weiterführende Links

- <https://www.dpma.de/patente/patentschutz/schutzvoraussetzungen/index.html>
- <https://www.ihk.de/rhein-neckar/recht/wettbewerbsrecht/gewerblrschutz/patent-gebrauchsmuster-93943>
- https://www.dpma.de/patente/patentschutz/schutzvoraussetzungen/schutz_computerprogramme/index.html
- <https://www.dpma.de/urheberrecht>
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenbankwerk>
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht>
- https://www.dpma.de/service/schutzrechte_kurz_erklaert/index.html

